

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 10

17. Juni 2015

44. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Verordnung des Landratsamts Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau	131-136
2.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Schulverbandes Schwarzach	137/138
3.	Immissionsschutzgesetz; Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag auf Genehmigung der Wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines dritten Motors	139
4.	Manövermeldung	140
5.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag von Herrn Alois Danzer, Redlmühle 2, 94371 Rattenberg, auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage am Klinglbach	141

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Verordnung des Landratsamts Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau von Flusskilometer 2346,4 bis Flusskilometer 2293,5 im Bereich der Gemeinden Kirchroth, Aholting, Atting, Steinach, Parkstetten, Niederwinkling, Mariaposching, Aiterhofen, Irlbach, Straßkirchen und der Stadt Bogen vom 15.06.2015

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl I S. 1724) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130 BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) Im Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebiets/Kennzeichnung der HW-Linie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2500 maßgebend, die im Landratsamt Straubing-Bogen und den Gemeindekanzleien Kirchroth, Aholting, Atting, Steinach, Parkstetten, Niederwinkling, Mariaposching, Aiterhofen, Irlbach, Straßkirchen und im Rathaus der Stadt Bogen niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn
 1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
 2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
 3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
- (2) Die Prüfpflichten für die unter Abs. 1 genannten Anlagen ergeben sich aus § 19 der Anlagenverordnung -VAwS-.
- (3) Die Errichtung von Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t wird allgemein nach § 78 Abs. 3 S. 2 WHG zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Flüssiggasanlage muss bei unterirdischer oder halboberirdischer Bauweise einen Mindestabstand von 50 m zu Hochwasserschutzeinrichtungen (bei Deichen vom Deichfuß aus gemessen) einhalten,
2. die Flüssiggasanlage muss unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ergeben, stand- und auftriebssicher sein,
3. die bindigen Deckschichten müssen wieder hergestellt werden bzw. dürfen nicht dauerhaft geschwächt werden,
4. die in die Deckschicht einbindenden Bauteile sind dicht mit der Deckschicht zu verbinden,
5. oberirdische und halboberirdische Flüssiggasanlagen müssen vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert sein,
6. die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen,
7. bei einem Wasserstand der Donau am Pegel Straubing/Pfelling (siehe www.hnd.bayern.de) über der Marke von 500 cm, dürfen keine neuen Baugruben ausgehoben werden; bereits offene Baugruben sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unverzüglich telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen und
8. Vorlage der vollständigen Anzeige entsprechend Satz 2.

Die Errichtung der Flüssiggasanlage ist mindestens 2 Wochen vorher vom Betreiber schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben bzw. Unterlagen umfassen:

1. Angaben zum Betreiber der Flüssiggasanlage (Name und Anschrift),
2. Angaben zum Aufstellungsort (Flurnummer und Gemarkung) sowie Lageplan mit Angabe der Geländehöhe in NN,
3. Angaben zum Flüssiggasbehälter (Fassungsvermögen, Baujahr, Hersteller, Art der Aufstellung),
4. Bestätigung durch den Ersteller des Nachweises, dass ein Nachweis über die Stand- und Auftriebssicherheit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ergeben, erstellt wurde und dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit, der Sicherheit vor Grundbruch und der Auftriebssicherheit bestehen; bei unterirdischer und halboberirdischer Errichtung sind Druckhöhen bis zum Wasserstand bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu berücksichtigen,
5. Bestätigung, dass die Flüssiggasanlage vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert wird (bei halboberirdischer oder oberirdischer Aufstellung) und
6. Bestätigung, dass die bindigen Deckschichten wieder hergestellt werden.

§ 6

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 7

Befreiung

- (1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

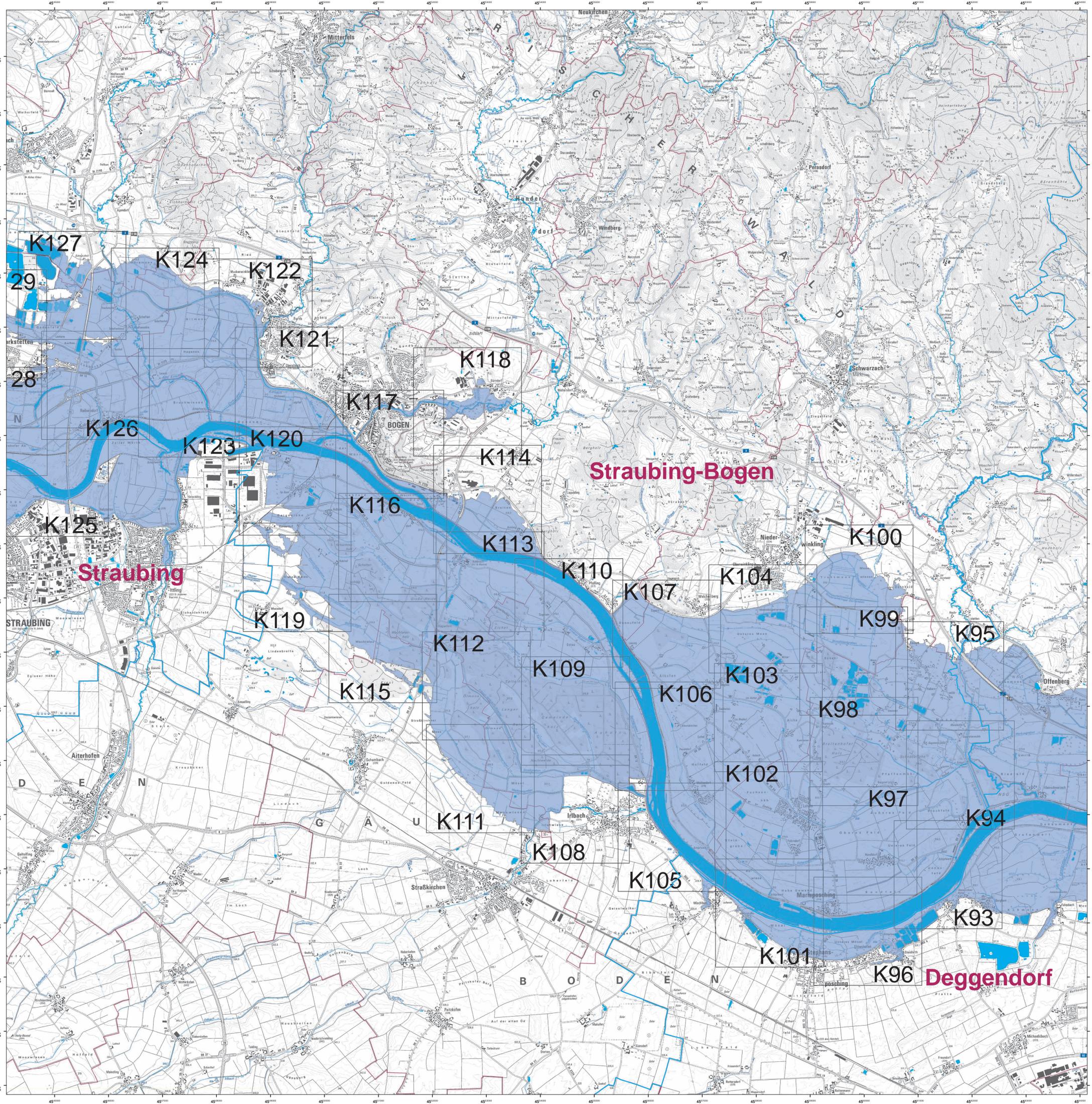
Straubing, den 15.Juni 2015

Landratsamt Straubing-Bogen

.....

L A U M E R

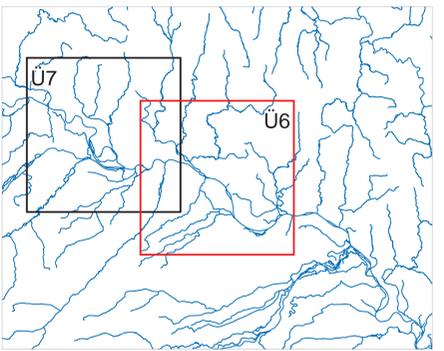
Landrat



Legende

- Gewässer
- Landkreis
- Gemeinde
- Blattschnitte
- Überschwemmungsgebiet

Anlage der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.06.2015 zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau im Landkreis Straubing-Bogen



Quellen:
 Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
 Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Vorhaben: Gew I, Donau
 Fluss-km 2346,4 - 2293,5
 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Landkreis: Straubing-Bogen

Gemeinde: Aiterhofen; Bogen; Irbach; Straßkirchen; Mariaposching; Niederwinkling;

Maßstab: 1 : 25 000

Übersichtskarte

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Entwurfsverfasser: 13.01.2015

Datum

Anlage: 3

Plan-Nr.: **Ü6**

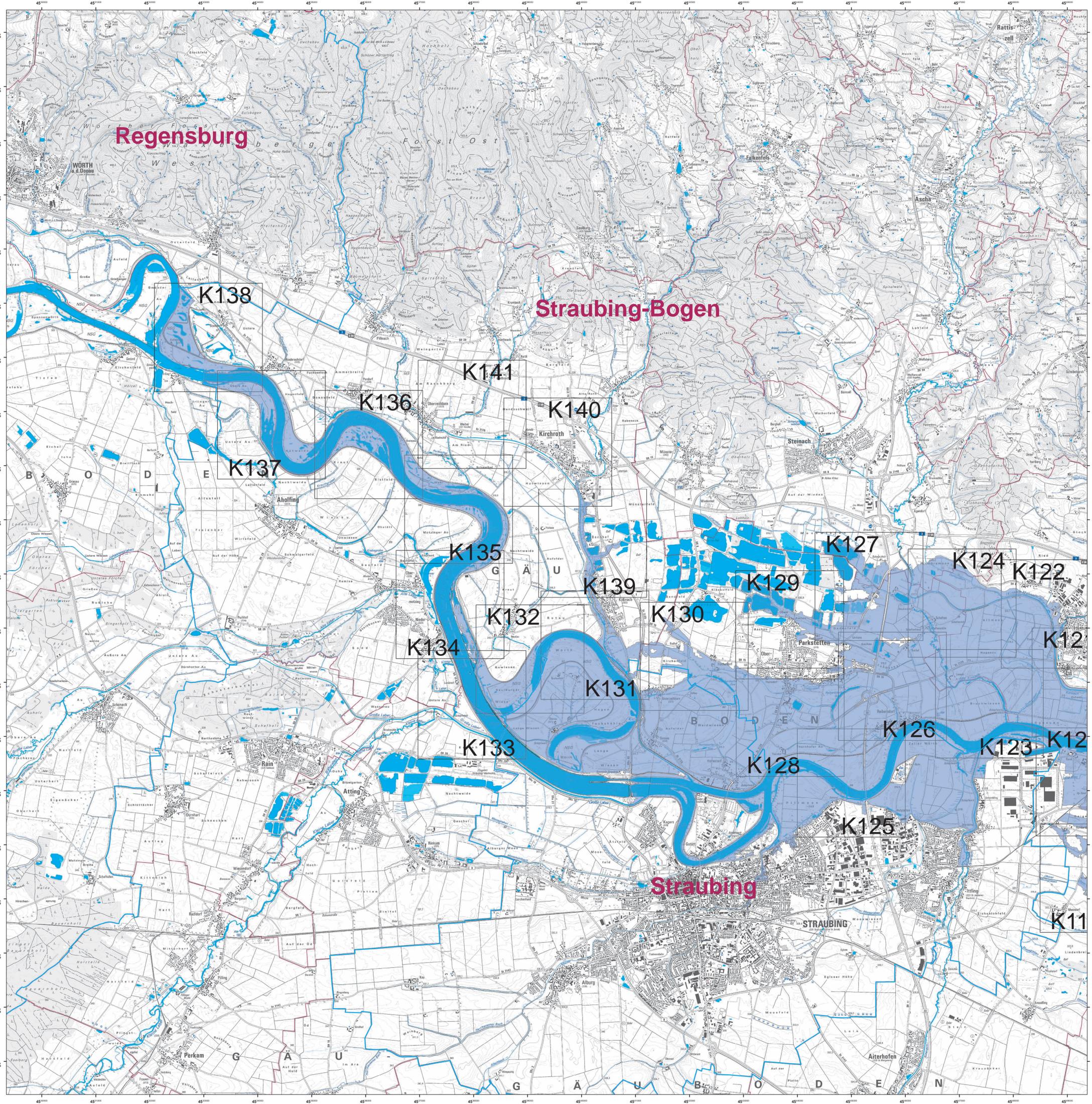
Ausgabe vom: 13.01.2015

Entwurf: T. Kothmann

gezeichnet

geprüft

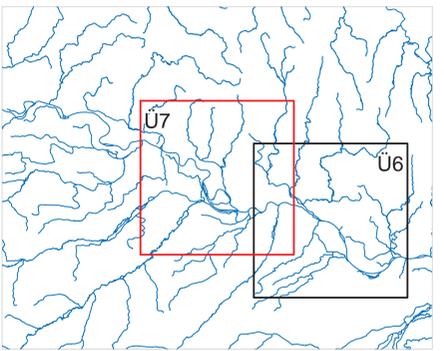
Datum, Name



Legende

- Gewässer
- Landkreis
- Gemeinde
- Blattsnitte
- Überschwemmungsgebiet

Anlage
der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen
vom 15.06.2015 zur Festsetzung des
Überschwemmungsgebiets der Donau im Landkreis
Straubing-Bogen



Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Vorhaben: Gew I, Donau
Fluss-km 2346,4 - 2293,5
Festsetzung des
Überschwemmungsgebiets

Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Landkreis: Straubing-Bogen

Gemeinde: Aholting, Atting, Kirchroth;
Parkstetten, Steinach

Maßstab: 1 : 25.000

Übersichtskarte

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Entwurfverfasser: T. Korthaus

Datum: 13.01.2015

ausgegeben am: 13.01.2015

Entwurf gezeichnet

geprüft

Datum, Name

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach

I. Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 766.900,00

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 388.300,00
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage (Hauptschule)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf Euro 350.200,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 201 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.742,2886 Euro festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

(3) Investitionsumlage für Sanierung der Hauptschule (2009-2013) (ohne Schüler aus dem Gemeindebereich der Stadt Bogen)

Entfällt ab dem Haushaltsjahr 2014.

(4) Umlage zur Deckung des Schuldendienstes für die Sanierung der Hauptschule
(mit Schülern aus dem Gemeindebereich der Stadt Bogen)

a) Zinsen (Verwaltungshaushalt Einzelplan 0.2145.)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 28.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 201 Hauptschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 139,3035 festgesetzt.

b) Tilgung (Vermögenshaushalt Einzelplan 1.2145.)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 86.100,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 201 Schüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 428,3583 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 38.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2015, 25. April 2015, 25. Juli 2015 und 25. Oktober 2015 zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Schwarzach, 26.05.2015

Edbauer Georg
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 17.04.2015 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2015 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Schwarzach öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Schwarzach, 26.05.2015

Edbauer Georg
Schulverbandsvorsitzender

Antrag auf Genehmigung der Wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines dritten Motors (FWL 549 kW) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1546 Gemarkung Walkkofen durch die Biogasanlage Großaich GmbH&Co.KG, Großaich 5b, 94333 Geiselhöring

**Immissionsschutzgesetz; Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

BEKANNTMACHUNG:

Die Biogasanlage Großaich GmbH&Co.KG hat beim Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 25.05.2015 die Erteilung der Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Fl. Nr.1546, Gemarkung Walkkofen durch Errichtung und Betrieb eines dritten Motors (FWL 549 kW) beantragt.

Bei der beantragten Anlage ist nach § 3c i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens –ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG- überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 43, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-106, eingeholt werden.

Straubing, 15.06.2015
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz

Denk

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

**Sanitätsakademie der Bundeswehr, Zentrum für Einsatzausbildungen und Übungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw),
Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 06/2015“

Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting – Standortübungsplatz Bogen – Wasserübungsplatz Bogen – Mariaposching - Ödwies

Voraussichtliche Ballungsräume:

Teilnehmer sind innerhalb einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen unterwegs zwischen Standortübungsplatz Metting, Standortübungsplatz Bogen, Wasserübungsplatz Bogen, Mariaposching und Ödwies.

Besonderheiten:

**Überwiegend werden die Standortübungsplätze Metting und Bogen benutzt.
Außenlandungen finden statt im Bereich Oberschneiding (südlich Hölldorf), Geiselhöring und Neuhofen.**

Zeit:

06.07.2015 – 10.07.2015

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Herrn Alois Danzer, Redlmühle 2, 94371 Rattenberg, auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage am Klinglbach, Rattenberg - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 16.06.2015
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel